

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1315

Nunningen: Sicherung und Wiederherstellung Bergstrasse nach Felsabbruch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat sich nach ergiebigen Niederschlägen an der Bergstrasse im Gebiet Müeltli in der Gemeinde Nunningen ein Felsabbruch ereignet, womit die Bergstrasse überschüttet wurde. Die Bergstrasse wurde demzufolge auf Anordnung der Gemeinde Nunningen als Werkeigentümerin für jeglichen Fahr- und Fussverkehr gesperrt.

Die Gemeinde Nunningen hat das zuständige Amt für Landwirtschaft nach diesem Ereignis umgehend informiert. An einer Ortsbegehung wurde die Schadstelle besichtigt und zusammen mit dem Geologen sowie dem Bauverwalter der Gemeinde Nunningen das weitere Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Folgeschäden und der zeitnahen Wiederherstellung festgelegt. Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 hat das Amt für Landwirtschaft zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich des Felsabbruches informiert und den notwendigen, subventions-technischen vorzeitigen Arbeitsbeginn beantragt. Am 23. Juli 2021 hat das BLW dem Kanton diese Bewilligung erteilt.

Die Gemeinde Nunningen ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages an die auf 100'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Die Bergstrasse erschliesst als Verbindungsstrasse diverse anerkannte Berghöfe sowie Teile der umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemeinden Nunningen und Beinwil.

Das von der Gemeinde Nunningen beauftragte Geologiebüro Kiefer & Studer AG, 4153 Reinach, hat für die Sicherung sowie Instandstellung der Bergstrasse ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Das anstehende Felsband soll mit Ankernägeln vor weiteren Abbrüchen gesichert werden. Zudem soll die gefährdete Stelle mit einem Steinschlag-Netz versehen werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten kann der bestehende und ebenfalls beschädigte Geröllfang repariert und der bestehende Strassenbelag instand gestellt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Sicherung und Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsverhältnissen ausgeführt werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung sowie Sicherung bestehender Anlagen handelt. Ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Bauarbeiten zur Sicherung und Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 100'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 34 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen. Das Vorhaben wurde kantonsintern mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei koordiniert. Aufgrund der eher untergeordneten forstwirtschaftlichen Relevanz der Bergstrasse können seitens Wald keine Beiträge ausgerichtet werden.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Nunningen als Werkeigentümerin anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG, BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Bergstrasse nach dem Felsabbruch wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das vom Geologiebüro Kiefer & Studer AG, 4153 Reinach, eingereichte Projekt mit Gesamtkosten von 100'000 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 100'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 34 % oder maximal 34'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2021 gewährt.
- 3.5 Die Gemeinde Nunningen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.

- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau
Kiefer & Studer AG, Geologie und Geotechnik, Bruggstrasse 12a, 4153 Reinach

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen